

Celtower Kreisblatt

Erscheint jeden Sonntag früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, außerdem durch alle Post-Anstalten und die S. C. Huber'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin.



Abom. pro District 24 Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzuhandeln sind, werden mit 1 Sgr. pro Zeile, Postfrei oder deren Hälfte berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 185. Charlottenburg, den 14. Januar 1860

Für das Celtower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26, Differenz werden außerdem angenommen: in R. Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Schöder; in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Piese; in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe; in Posen beim Kaufm. Hrn. Nobbing; in Teltow beim Kaufm. Hrn. Fischer & Co.

Amtliches.

Verpflichtung.

In der in Nr. 182 des Kreisblattes pro 1859 S. 2 abgedruckten Nachweisung sind die sub. 1 bis 21 aufgeführten Personennamen nicht sammtlich abgeführt, sondern die sub. P bis H geföhrt und nur die sub. 9 bis 21 aufgeführten abgeführt.

Beachtung.

Zur Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemessen des §. 168 der Allerhöchsten kaiserlichen Militär-Ersatz-Instruction für die Preussischen Staaten vom 8. December v. J. und der Artikel VIII der zu demselben am selben Datum erlassenen Ausführungs-Verordnung, welche mittelst Erlasses vom 13. des diesjährigen Amtsblattes publicirt worden sind, bestimmen wir hierdurch:

- 1) Militairpflichtige, welche die im §. 34 jeder Instruction vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Verichtigung der Stammtafeln unterlassen, werden auf Antrag der mit Führung der Stammtafeln beauftragten Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlern belegt, welcher im Falle des Unabwägens Gefängnisstrafe substituirt ist.
- 2) In eine gleiche Strafe verfallen Eltern, Vormünder, Lehrer, Prediger, Fabrikherren u. d. d. Militairpflichtigen welche der ihnen nach §. 34 Nr. 5 der Ersatz-Instruction obliegenden Verpflichtung der Anmeldeung, Abmeldung zur Stammtafel nicht nachgeben.
- 3) Die Führung der Stammtafeln liegt in den Städten den Bürgermeistern, in den Dörfern den Ortsvorstehern, in den Pfarren den Pfarrern, in den Gemeinden den Schulzen und Ortsvorstehern, welche unter der Aufsicht der Kreis- oder Kreis-Verwaltung stehen, oder in den Gemeinden die Kreis-Verwaltung beauftragten Beamten, welche die Führung der Stammtafeln, bezüglichen Angelegenheiten, die der Militärpflichtigen selbst, die der Ordnung der Militärpflichtigen monatlich von den mit Führung der Stammtafeln beauftragten Behörden durch öffentliche Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsbliche Weise erinnert, die Meldungsbefehle zu bemerken; jedoch in deren Strafbarkeit im Falle der unterlassenen Anmeldeung von ihrer öffentlichen Erinnerung nicht abhängig.
- 4) Militairpflichtige, welche der nach den Bestimmungen des §. 44 und §. 47 der Ersatz-Instruction erlassenen Anmelde- und Abmelde-Verordnungen zur Anmeldeung oder Aushebung nicht erscheinen, oder Departements-Ersatz-Commissionen nicht beistehen, in welchen nach §. 21 a. a. O. gestellungspflichtig sind, zu stellen, habe Folge leisten, oder bei Anrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Local nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlern belegt, welcher im Uebermaßesfalls Gefängnisstrafe substituirt ist.
- 5) Die Vorladung der Militairpflichtigen zur Musterung oder die Kreis-Commission erfolgt in der bisher üblichen Weise, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Vorladung durch die betreffenden Kreisblätter, resp. durch die Regierungskanzleien.

Zugleich wird hierdurch in Gemäßheit des Artikels VIII. der Verordnung vom 9. December v. J. zur Ausführung der Erfas-Instruktion empfohlen, für die Fälle, in denen die Vorladung nach §. 44 und 77 jener Instruktion den einzelnen Militairpflichtigen einmüthig über den Willen, bei der Vorladung für den Fall des ungerichtlichertigten Ausbleibens eine Executiv-Strafe bis zur Höhe von 10 Thlrn. auf Grund des §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 anzudrohen.

Potsdam, den 24. December 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestimmung

Mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 35 der Militär-Erfas-Instruktion vom 9. December 1858 bringe ich hiermit nach §. 2 des Reglements wegen Anlegung und Fortführung der Militär-Stammrollen in der Provinz Brandenburg mit der Beförderung der Stammrollen-beauftragten Behörden des Kreises in Cammerung sofort die vorgeschriebenen Aufforderungen wegen Anmeldung zur Stammrolle, in ordnungsmäßiger Weise unter Androhung resp. Hinweis auf die in der vorangebrachten Verordnung der königlichen Regierung zu Potsdam vom 24. December pr. (Amtsblatt pro 1859, Seite 438. 39) gedachten Strafen für die Hinterlassung der Anmeldung, zu erlassen.

Diese Aufforderung ist in den Städten durch die öffentlichen Blätter, oder durch öffentlichen Ausruf und Anschlag, und in den ländlichen Gemeinden in den Gemeinde-Versammlungen und durch Anschlag zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Zugleich werden die Dominien, Polizei-Verwaltungen und königlichen Rent-Aemter unter Hinweis auf die Bestimmung des §. 31. der Militär-Erfas-Instruktion vom 9. December 1858 daran erinnert, mit schleunigst ein namentlich specielles Verzeichniß derjenigen im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, die mit ihren Eltern im Polizey-Bezirk gezogen und die Eigenschaft als preussische Unterthanen erworben haben, anzureichen, und damit für die Folge sorgfältig, sobald derartige Einminderungen stattfinden. Nachdem den mit Führung der Stammrollen-beauftragten Behörden-Teilens der Orts-Geistlichen in Gemäßheit des §. 30 l. c. und Artikel IV. der Verordnung zur Ausführung der Erfas-Instruktion die vorgeschriebenen Auszüge aus den Geburts-Akten der Jahre 1840 bis incl. 1843 zugegangen sein werden, ist mit Anfertigung der Stammrollen selbst in Gemäßheit des §. 33 l. c. vorzugehen, doch sind in die Stammrollen nur die in das militairpflichtige Alter bereits eingetretenen, also in die diesjährige Stamurrolle die im Jahre 1840 geborenen, sowie diejenigen älterer Personen, die sich über ihr Militair-Verhältniß nicht auszuweisen vermögen, resp. eine endgültige Entscheidung noch nicht erhalten haben, aufzunehmen.

Wegen der inneren Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen u. s. w. sind auf die Bestimmungen des §. 5. und folgende des Reglements vom 11. September pr. verwiesen, und ersucht, hiernach nicht nur eine ordnungsmäßige und richtige Führung der Stammrollen, sondern auch deren pünktliche Einreichung nebst dazu gehörigen Belegen bis zum 1. März d. J. damit ich nicht zu unangenehmen Verfügungen genöthigt werde.

Die Formulare zu den Stammrollen, sowie die vorjährigen Stamurrollen, werden zum Gebrauch bei Anfertigung der neuen Stammrollen den mit Führung derselben beauftragten Behörden in diesen Tagen zugefertigt werden, es sind die älteren Stamurrollen jedoch am 1. März c. in Gemäßheit des Artikel VI. der Ausführungs-Verordnung zur Erfas-Instruktion vom 9. December 1858 mit den neuen Stamurrollen mit wieder zurückzureichen.

Teltow, den 10. Januar 1860.

Der Landrath v. v. Anseled.

Bestimmung

Bei Gelegenheit der im vorigen Jahre stattgehabten Einberufung der Wehrmänner und Reservisten zu den Fahnen in Folge angedeuteter Mobilmachung soll von allen Orts-Vorständen die Zahlung der reglementsmäßigen Meilen-gelder an die Einberufenen verweigert worden sein.

Die Orts-Vorstände sind sich nicht bewußt, dass Magistrate und Orts-Vorstände im Kreise die genaueste Beachtung der diesfälligen, durch Verfügung der königlichen Regierung vom 22. Februar 1855 (Amtsbl. pro 1855, Seite 88 bis 93) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen des Reglements über die Verpflegung der Wehrmänner, Reservisten und Landwehrmannschaften bei deren Einberufung zu den Fahnen vom 31. October 1854 mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die Liquidationen genau nach dem dabei mitgetheilten Schema aufgestellt und namentlich die nach dem Bataillons-Stabs-Quantier Regenrückens einbehaltenen und mit Weisen gelb zu verpflegenden Mannschaften, getrennt von den dazue gehörenden Familien-Quanten einbehalten, mit nach §. 26 des vorgedachten Reglements mit voller Marsch-verpflegung zu versehenen Mannschaften aufgeführt werden müssen.

Teltow, den 5. Januar 1860.

Der Landrath v. v. Anseled.

Der Bauregistrator Edward Ferdinand Hedrich zu Wittenberg ist zum zweiten Geschäftsmann für diesen Ort gewählt, vorchriftsmäßig vereidigt und in sein Amt eingeführt worden, wodurch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Teltow, den 6. Januar 1860.

Der Landrath v. v. Anseled.

wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. des Reichs-Anleihe von 1856 zu den Schuldverschreibungen der Staats-Schuldverschreibungen des Reichs vom Jahre 1856 werden die, von dem 1. Januar 1860 bis 31. December 1863 umfassenden Zinscoupons Serie II. und Talons von den Contanten der Staatspapiere hiersebst,

Dramenstraße, Nr. 92 parterre rechts, vom 2. Januar l. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Art und Nummer und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden. In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Sene ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vornahme:

Staats-Schuldverschreibungen von 1856 zur Befügung neuer Coupons
an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurück erhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis 1. August l. J.

Mit diesem Tage tritt die Portoflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Sauben.
Hofrat. Camer. Gnehter.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Teltow, den 5. Januar 1860.

Der Landrath v. d. Riesebeck.

Nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere den Circular-Verfügungen vom 27. März 1810 und 15. März 1811, sind die sogenannten Spinnstuben nicht gänzlich verboten zu müssen, die polizeiliche Aufsicht dahin gerichtet werden, daß keine jungen Leute männlichen Geschlechts zu den Spinnstuben der Mädchen zugelassen, auch davon die noch nicht volljährigern Mädchen ausgeschlossen werden, und daß die zusammen kommenden Mädchen spätestens um 9 Uhr Abends auseinander gehen. Hierfür sollen insbesondere die Dorfschulzen bei Strafe verantwortlich sein.

Es ist mir neuerlich bekannt geworden, daß diesen Bestimmungen entgegen in sehr vielen Dörfern zu den Spinnstuben junge Leute männlichen Geschlechts zugelassen werden, sich daran außerdem auch Irren betheiligen, und dergleichen Zusammenkünfte bis in die Nacht hinein dauern, sowie daß demüßlich beim Nächstangehörigen Aufzug getrieben und auch die nächtliche Ruhe gestört wird. Ich setze mich deshalb veranlaßt, auf die vorgedachten Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, daß ich, sofern mir Zuwiderhandlungen, wie dies jetzt geschieht, auch für die Zukunft werden bekannt werden, die Orts-Schulzen dafür zur Verantwortung ziehen und nach Maßgabe ihres Verschuldens mit Strafe belegen werde.

Sollte hier und da zur Durchführung der Anordnung ein nachdrückliches Einschreiten notwendig werden, dann bleibt es den Orts-Schulzen überlassen, unter Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Polizei-Obrigkeit darauf anzutragen, daß dieselbe in Gemäßheit der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 durch Polizei-Verordnung dergleichen Zusammenkünfte sowohl für diejenigen, die sich dabei betheiligen, als auch für die Wirthe, die dergleichen dulden, bei Strafe unterjagt.

Ist ein solcher Antrag bei der Polizei-Obrigkeit gestellt, von der Letzteren demselben aber nicht stattgegeben worden, so ist mir Seitens des betreffenden Schulzen davon Behufs der zu veranlassenden weiteren Feststellungen sofort Anzeige zu machen.
Teltow, den 10. Januar 1860.

Der Landrath v. d. Riesebeck.

Wichtiges

Publicandum

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einlaufpreisen mehrerer Drogen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Tarpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1860 in Kraft tritt. Berlin, den 7. December 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. d. Peltmann-Pöllweg.

Wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obige Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Berlin, den 31. December 1859.

Königl. Regierung - Abtheilung des Innern.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr v. Seibitz.

Ein treuer Genius.

Manch unsichtbarer Genius
Begleitet Dich durch's Leben
Und giebt in sanftem Gemmelstus
Dir Kraft, zum Ziel zu streben.

Er geht mit Dir durch Freud und Leid,
Lehrt beide Dich ertragen,
Fern jeder Ueberschwenglichkeit
Im Jubeln wie im Klagen;

Er senkt im Leibes-Stram Hinein
Allmählich Deine Sorgen
Und weckt zu neuer Lust am Sein
Dich jeden neuen Morgen.

Doch einer ist Dir zugehan
Mehr als Die andern alle,
Verläßt Dich auf der Lebensbahn
Zu seinem ein'ger Falle!

Er legt die Fluth in Deiner Brust
In eine glatte Fläche,
Macht selbst die Schmerzen Dir zur Lust,
Zur Stärke Deine Schwäche;

Ohn dükst Du, was Du kumb und weißt,
Er mach' Dich fast noch müdiger,
Soll' ich ihn nennen, Die? Er heißt
Gewöhnlich kurz und bündig

Verichtigung: In dem Neujahrsgeblöthe der vor. Nummer S. 37 lese man, „Es komme“ statt „komme“ und S. 38 „an“ statt „an“.

Aus der öffentlichen Welt.

Die Welt-Geschichte drängt sich seit längerer Zeit wieder ganz und gar in Europa zusammen. Die außereuropäischen Begebenheiten verschwinden vor den europäischen wie Sterne vor dem Sonnenlichte. Unsere Aufmerksamkeit wird augenblicklich vorzugsweise auf die Zukunft gezogen. Der Congreß, welcher der Welt den Frieden auf längere Zeit zurückgeben sollte, ist auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Das ist ein Beweis, daß die Dinge noch nicht zum Frieden angehtan sind, daß die Uebereinstimmung der Großmächte nicht einmal in den Hauptfragen erreicht ist, daß vielmehr immer noch eine neue Appellation an den letzten Bestimmungsgrund, die Kanonen, gemacht werden kann. Die Fragen sind von der Art, daß sich über keine eine entscheidende Mehrheit zu bilden vermag. Bevor sich aber nicht eine solche Mehrheit gebildet hat, würde der Congreß nur zum offenen Bruch, nicht zum Frieden führen; er müßte sich denn darauf beschränken wollen, einfach die vollendeten Thatsachen anzuerkennen und damit die Grundlagen des bisherigen öffentlichen Rechts von Europa selbst zu zerstören. Das ist indessen nicht wahrscheinlich, schon weil nichts da ist, was jene Grundlagen auch nur einigermaßen ersetzen könnte. Es ist alles noch im Fluß, weil die Bewegung, welche die neuen Thatsachen herbeigeführt hat, noch lange nicht zu Ende ist. Die Romagna kann eben so wenig dem Papste zurückgegeben werden als die italienischen Herzogthümer ihren früheren Souveränen. Das Schlimmste ist, daß, was man über diese Länder auch beschließt, man damit kein festes Ziel erreicht, denn die Bewegung kann nicht eher ruhen, als bis sie auch den gesammten Kirchenstaat, sowie Neapel und Venetien in ihre Kreise gezogen hat. In gleicher Weise geht die orientalische Frage ihrem Ziele, der Auflösung der Türkei, entgegen. Ueberall ist Verwirrung und Unklarheit. Mitten in derselben aber vollzieht der geheimnißvolle Mann an der Seine eine Lösung nach der andern, immer neu und überraschend, und doch nur längst Bekanntes, längst Eingestandenenes, verfolgend. Seine Pläne gelten als ein tiefes, un durchdringliches Geheimniß, und doch hat er sie vor aller Welt laut ausgesprochen und gedruckt aller Welt vor Augen gelegt in seinen „Idées Napoléoniennes.“ Nach dieser Schrift kann er nur auf eine vollständige Ausführung der Entwürfe Napoleons I., d. h. auf die völlige Herstellung der französischen Welt Herrschaft ausgehen. Die gegenseitige Stellung der europäischen Mächte ist augenblicklich der Art, daß sie ihn auf diesem Wege, auf dem er bis jetzt bereits eine gute Strecke vorwärts gekommen ist, nur weiter treiben kann. Eine Verständigung der Mächte zu gemeinsamem Angriff, ja nur zu gemeinsamer Abwehr, hat keine Aussicht; wohl aber läßt sich ein noch größeres Auseinandergehen derselben erwarten, da L. Napoleon jede Annäherung zwischen den Mächten übermüht und räuselt Mittel besitzt, dieselbe für seine Zwecke auszuheilen, wie er das in der neuesten Zeit der Breslauer Zusammenkunft gegenüber dargethan hat. Diese Zusammenkunft und ihr Ziel, ein Gegengewicht gegen die Napoleonische Suprematie-Politik herbeizuführen, erklärt die augenblickliche unbedingte Einwendung Napoleons zu England, die Umänderung seiner Politik in Italien, die Einsernung des Grn. v. Thouvenel von Constantinopel, wo derselbe so

ausgezeichnet anti-englisch gemittelt hatte, um fortan in Paris als Minister des Auswärtigen an Walewski's Stelle anrussisch zu wirken. Alles das aber wird den Schweigstamen Urheber des 2. Dezbr. nicht abhalten, über England herzufallen, wenn die Zeit dazu gekommen ist. Die Freundschaft, die er jenem Lande jetzt beweist, wird nur dazu dienen, demselben von allen Seiten Feindschaft zu bereiten und in der Zeit der Noth Hülfe unmöglich machen. So stehen die Dinge, nach den menschlichen Gedanken, aber über den menschlichen Dingen stehen die Gedanken Gottes und Gott sagt: „Eure Gedanken sind nicht meine Gedanken und eure Wege nicht meine Wege.“ Wenn indessen auch Gott sorgt, soll der Mensch darum nicht die Hände in den Schoos legen. Wir können es darum nur billigen, wenn unser Prinz-Regent darauf bedacht ist, daß Preußen gerüstet sei, wenn der Tag der Entscheidung kommt, und sein Schwert in die Waagschale werfen könne, auf der früher, oder später die Geschichte Europas werden abgewogen werden. Aus diesem Grunde will Er nicht nur eine Umgestaltung unserer eigenen Verhältnisse, sondern auch eine durchgreifende Revision der organischen Bestimmungen der deutschen Bundesverfassung. Das Eine hat er am 12. persönlich dem einberufenen Landtage, das Andere durch den preussischen Militärvolkmächtigen der Militärcommission in Frankfurt erklärt; Hossentlich wie in Frankfurt wie in Berlin seiner Absicht entsprechen werden. Freilich blicken besonders die Mittelstaaten mit Entsetzen auf den preussischen Adler; es ist ihnen von irgend einer Seite her eingeredet worden, daß derselbe Hunger habe nach mittelstaatlichem Fleische und daß alle Reformen nur dazu bestimmt seien, diesen Hunger zu stillen.

Landwirthschaftliches.

Von einer landwirthschaftlichen Zeitschrift geht gewöhnlich nur ein Drittel der Getreideausaat so auf, daß er Frucht trägt. Wenn man das Ertragsvermögen einer einzelnen Pflanze mit dem Ertrage der ganzen Ausaat vergleicht, so erscheint diese Annahme nicht übertrieben. Der Verlust von zwei Dritttheilen der gesammten Getreideausaat wäre somit durch eine bessere Einsaamethode zu verhüten. Bekanntlich geht alles, was über 6 Zoll tief eingest ist, gar nicht auf und was über 3 Zoll tief liegt verfault, auch wenn es aufgegangen ist. Der Grund davon liegt darin, daß die Samenkappen, welche dem Kanne zur Hülfe dienen und dem Federchen Nahrung geben nur an der freien Luft leben können und diese auch dem Federchen durchaus nöthig ist.

Getreidepreise am 11. Januar in Berlin:

Weizen: 58—60 Thlr. bez. — Roggen: 47 $\frac{1}{2}$ —52 Thlr. — Gerste: 36—42 Thlr. — Hafer: 24—26 Thlr. — Rüböl: 11 Thlr. Spiritus ohne Faß: 16 $\frac{1}{2}$ Thlr.